

Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ DGUV Vorschrift 49

Die Unfallkasse Sachsen ist gemäß § 15 des SGB VII befugt, Unfallverhütungsvorschriften als autonomes Recht zu erlassen.

In Unfallverhütungsvorschriften werden Schutzziele zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Ersten Hilfe vorgegeben. Unfallverhütungsvorschriften stellen somit für jedes Unternehmen und jeden Versicherten verbindliche Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz dar.

Der Feuerwehrdienst beinhaltet viele gefahrvolle Tätigkeiten. Deshalb gibt es dafür seit vielen Jahren eine eigene Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“. Die letzte gültige Fassung und ihre wesentlichen Inhalte stammen aus dem Jahr 1989 und wurden im Laufe der Jahre nur punktuell verändert. Es wurde deshalb Zeit, die Vorschrift von Grund auf zu erneuern und aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen. In einem jahrelangen Prozess und nach intensiver Abstimmungsarbeit ist dies nun gelungen.

In Sachsen wurde die neue Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) am 20.06.2019 durch die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen beschlossen und im Sächsischen Amtsblatt (Amtlicher Anzeiger Nr. 39/2019) vom 26.09.2019 bekannt gemacht.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ ist als sogenannte DGUV Vorschrift 49 (vorher GUV-VC53) im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung fest verankert. In einer zugehörigen Regel (DGUV Regel 105-049) zu dieser Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ werden maßgebliche Konkretisierungen vorgenommen und wichtige Erläuterungen gegeben, wie die Schutzziele der Unfallverhütungsvorschrift erreicht werden können.

Wichtige Neuerungen auf einen Blick

In diesem Beitrag haben wir exemplarisch einige wichtige Neuerungen der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ beschrieben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die neue Vorschrift hier nicht in ihrer Gesamtheit dargestellt werden kann. Jedoch werden die Städte, Gemeinden und Feuerwehren durch die Unfallkasse über die neue Unfallverhütungsvorschrift im Rahmen von Schulungen und Beratungen informiert.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gern, ihre zuständige Aufsichtsperson finden Sie auf unserer Homepage. <https://www.uksachsen.de/feuerwehr/ansprechpersonen>

Entwicklungen bei Taktik & Technik in der neuen Unfallverhütungsvorschrift berücksichtigt

Die Inhalte der neuen Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ wurden anhand weiterentwickelter Feuerwehrtechnik, veränderter Taktik und Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen erarbeitet. Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen fanden ebenfalls Berücksichtigung.

Online-Information

Geltungsbereich: Freiwillige und Pflichtfeuerwehren

Die DGUV Vorschrift 49 ist die spezielle Vorschrift für die öffentlichen Feuerwehren mit ehrenamtlichen Kräften. Sie ergänzt und konkretisiert die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ für den Feuerwehrbereich. Deshalb gilt zukünftig die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ für die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren sowie sonstige Versicherte im ehrenamtlichen Dienst dieser Feuerwehren (§ 1 der Vorschrift).

Erläuterung: Die Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Beamte und hauptberuflich im Feuerwehrdienst Beschäftigte. Für diese gilt uneingeschränkt das staatliche Arbeitsschutzrecht. Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ können jedoch für Beamte und Beschäftigte per Anweisung der Dienstherrn / Arbeitgeber bzw. der Dienstherrin / Arbeitgeberin zur Anwendung kommen.

Gesamtverantwortung

Als neuer Abschnitt II wurde die „Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz“ in die Vorschrift aufgenommen. § 3 Abs.1 enthält die Forderung:

„Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.“

Hier kommt klar zum Ausdruck, dass die Gesamtverantwortung für die öffentlichen Feuerwehren eindeutig bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr liegt. Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen. Die sich aus dem Ehrenamt ergebenden Strukturen und Anforderungen müssen bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung besonders berücksichtigt werden.

Gefährdungsbeurteilung erforderlich

§ 4 greift die Gefährdungsbeurteilung auf. Für die Freiwilligen Feuerwehren ist diese bereits seit langem mit der Inkraftsetzung der DGUV Vorschrift 1 (Fassung November 2013) verbindlich.

Verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist die Stadt bzw. Gemeinde als Trägerin des Brandschutzes.

Die Unfallkasse Sachsen stellt über das Kompendium Arbeitsschutz eine online-Software zur „Gefährdungsbeurteilung“ den Mitgliedsunternehmen zur Verfügung.

Weiterhin wird mit der DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ Unterstützung angeboten.

Eignung für den Feuerwehrdienst

Die neue Vorschrift konkretisiert einerseits die Vorgaben zur Eignung für den Feuerwehrdienst, andererseits wird die Durchführung von Eignungsuntersuchungen durch eine neue Regelung zukünftig vereinfacht.

Online-Information

Im Feuerwehrdienst dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich sowie geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Eignung, so ist diese ärztlich untersuchen und bestätigen zu lassen (§ 6 Abs. 1).

Für Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind Eignungsuntersuchungen nach wie vor zwingend vorgeschrieben (§ 6 Abs. 3). Diese können auch durch geeignete (z.B. niedergelassene) Ärzte erfolgen, die nicht zwingend Arbeits- oder Betriebsmediziner sind. Voraussetzung sind eine entsprechende apparative Ausstattung und fachliche Kenntnisse zur Durchführung der Untersuchung. Diese neue Regelung kann zu einer deutlichen Verringerung des Aufwandes für die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger führen.

Besonderer Stellenwert von Unterweisungen

Besonderen Stellenwert haben in der neuen Unfallverhütungsvorschrift die Unterweisungen der Feuerwehrangehörigen über mögliche Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Dienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren erhalten (§ 8).

Noch einmal gesondert aufgeführt werden die notwendigen Unterweisungen zur Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr (§ 8 Abs. 2).

Ersthelfer Ausbildung

Die Vorgaben zur Ersten Hilfe werden in § 9 konkretisiert. Wonach Ersthelferinnen und Ersthelfer in der Feuerwehr grundsätzlich gemäß FwDV in Erster Hilfe ausgebildete Feuerwehrangehörige sein können, insofern landesrechtliche Bestimmungen keine anderen Vorgaben enthalten.

Verhalten und Schutz vor Kontamination

Regelungen zum Verhalten im Feuerwehrdienst finden sich im § 15 wieder. Dabei wird erstmals begrifflich auf die sich stetig ändernden und besonders zu berücksichtigenden Bedingungen bei Einsätzen und Einsatzübungen abgestellt und die Vermeidung von Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen durch geeignete (Hygiene-) Maßnahmen klar gefordert.

Im Zuge der aktuellen Debatten um Erkrankungen durch gefährliche Stoffe im Feuerwehrdienst wurde diese Forderung in der Vorschrift besonders berücksichtigt.

Sichere Kinder- und Jugendfeuerwehrdienst

Kinder und Jugendliche sind mittlerweile fast überall in den Feuerwehren in entsprechenden Gruppen organisiert. Sie haben einen besonderen Schutzbedarf, den die neue Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ ebenfalls aufgreift. Beispielsweise ist ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand besonders zu berücksichtigen (§ 17). Für eine schnelle Erste Hilfe in Kinder- und Jugendgruppen der Feuerwehr müssen bei allen Diensten mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer zugegen sein.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gern, ihre zuständige Aufsichtsperson finden Sie auf unserer Homepage. <https://www.uksachsen.de/feuerwehr/ansprechpersonen>